



Vorlage Nr.: 30/012

22.11.2007

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Dezernent III	10.12.2007	29
Kreistag	Dezernent III	17.12.2007	26

Tierkörperbeseitigung im Kreis Recklinghausen

Beschlussvorschlag: Der Landrat wird beauftragt, im Jahre 2008 das Vergabeverfahren zur Übertragung der Pflicht zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen zum 01.01.2009 auf einen Dritten durchzuführen und die Vergabeentscheidung zugunsten des wirtschaftlichsten Anbieters zu treffen.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Gemäß § 3 Abs. 1 TierNebG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 AG TierNebG NW sind grundsätzlich die Kreise und kreisfreien Städte zur Verarbeitung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten im Sinne der VO (EG) 1774/2002 verpflichtet.

Die Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Gelsenkirchen, Hagen, Herne und Münster sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Kreise Kleve, Recklinghausen und Wesel haben sich in den Jahren 1978 / 1984 auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Aufgabenträgerschaft „Tierkörperbeseitigung Recklinghausen“ zusammengeschlossen.

Aktuell werden im Kreis Recklinghausen durch die SARIA Bio-Industries GmbH jährlich insbesondere ca. 65.000 Falltiere (= im Betrieb verendete oder tot geborene Tiere), ca. 8 bis 10 t Heim-, Haus- und Labortiere sowie ca. 2100 t Schlachtabfälle entsorgt.

Die den genannten Gebietskörperschaften obliegende Beseitigungspflicht wurde – für den Bereich des Kreises Recklinghausen zuletzt mit Verwaltungsakt (Beleihung) der Bezirksregierung Münster vom 04. Juni 1999 – auf die Saria Bio-Industries GmbH in Selm übertragen.

Amt Fachdienst	Amtsleiter/in Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
30		gez. Kretschmann	gez. Butz	gez. Welt
ZV				
14	gez. Glaser	gez. König		

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Gemäß § 7 Abs. 4 des AGTierNebG NW enden rechtmäßig befristete öffentlich-rechtliche Entsorgungsverträge, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestanden mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit.

Nach Auffassung der Aufgabenträgerschaft endet der mit SARIA geschlossene Beseitigungsvertrag somit zum 31.12.2008. Zudem hat die Aufgabenträgerschaft den Beseitigungsvertrag mit Schreiben vom 08.12.2005 – und Wirkung zum 31.12.2008 – gekündigt.

Darüber hinaus geht die Aufgabenträgerschaft davon aus, dass die bisherige Übertragung der Beseitigungspflicht auf SARIA ebenfalls zum 31.12.2008 endet.

Grundsätzlich trifft daher den Kreis Recklinghausen ab dem 01.01.2009 für das Gebiet des Kreises die Pflicht zur Beseitigung von tierischen Nebenprodukten im Sinne des TierNebG.

Der Kreis Recklinghausen beabsichtigt, gemäß § 3 Abs. 2 TierNebG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AGTierNebG NW ab dem 01.01.2009 die Beseitigungspflicht im Wege der Beleihung auf ein privates Entsorgungsunternehmen (beliehene Person) zu übertragen.

Einerseits wegen (insbesondere wettbewerbs-) rechtlicher, andererseits aufgrund unterschiedlicher Interessenlagen werden die der Aufgabenträgerschaft angehörenden Gebietskörperschaften nicht gemeinsam, sondern einzeln ausschreiben.

Maßgeblich ist hierbei der Einzugsbereich nach dem AG TierNebG NW – also das Land NRW. Aufgrund dessen können grundsätzlich diejenigen Unternehmen, die in NRW einen Anlagestandort betreiben, ihre Dienstleistung anbieten. Des weiteren werden bei der Vergabeentscheidung die Faktoren „Wirtschaftlichkeit“, „Umweltschutz“ sowie insbesondere „Entsorgungssicherheit“ (Stichwort: Entsorgung im Tierseuchenfall) zugrunde gelegt.

Bei der Übertragung der Beseitigungspflicht sind – nicht zuletzt mit Blick auf (landes-) tierkörperbeseitigungspflichtige Vorgaben – die Regelungen des Vergaberechts zu beachten.

Die Übertragung der Beseitigungspflicht erfolgt im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Dabei soll gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 AG TierNebG NW eine Laufzeit von 8 Jahren nicht überschritten werden.

TierNebG: Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz
AGTierNebG: Ausführungsgesetz zum TierNebG